

Der allgemeine Gleichheitssatz des § 7 der Verfassung von 1862 war in erster Linie als programmatische Anweisung an den Gesetzgeber gedacht und stellte kein subjektives gerichtlich durchsetzbares Recht dar.<sup>55</sup> Der allgemeine Gleichheitssatz sollte vielmehr durch die politischen Organe in einer dazu ergehenden Spezialgesetzgebung umgesetzt werden.<sup>56</sup>

Daher bestanden weiterhin grosse Rechtsunterschiede unter den Landesangehörigen, was beispielsweise in den Bestimmungen zum Wahlrecht zum Ausdruck kommt. Das aktive und passive Wahlrecht stand nur den im Fürstentum wohnhaften liechtensteinischen Landesangehörigen männlichen Geschlechtes zu, welche im Vollgenusse bürgerlicher Rechte standen, das 24. Lebensjahr erreicht hatten und einen Beruf für sich auf eigene Rechnung betrieben.<sup>57</sup> Überdies galten noch zusätzliche Ausschlussgründe vom Wahlrecht.<sup>58</sup> Es waren ganze Bevölke-

---

maringen von 1833, die lautete: «Alle Staatsangehörigen haben gleiche staatsbürgerlichen [sic] Rechte, und sind vor dem Gesetze gleich; eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und zu gleicher Theilnahme an allen Staatslasten, soweit die gegenwärtige Verfassungs-Urkunde keine Ausnahme bestimmt, verbunden.» Siehe auch Art. 21 der Württembergischen Verfassung von 1819, wo es heisst: «Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staats-Lasten verbunden, so weit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben sie den gleichen verfassungsmässigen Gehorsam zu leisten.»

55 Zur Bedeutung des allgemeinen Gleichheitssatzes im frühkonstitutionellen Staat siehe Huber E. R., *Verfassungsgeschichte* Band I, S. 352 f.

56 Vgl. Frick, *Gewährleistung*, S. 18 f.; Batliner, *Rechtsordnung*, S. 97 f. Allgemein zur beschränkten rechtlichen Wirkungskraft der Grundrechte frühkonstitutioneller Verfassungen siehe Stern, *Staatsrecht* Band III/1, S. 108.

57 Vgl. § 57 der Konstitutionellen Verfassung vom 26. September 1862.

58 Vgl. § 60 der Konstitutionellen Verfassung vom 26. September 1862, wo es heisst: «Vom activen und passiven Wahlrechte sind ausgeschlossen, daher weder wahlberechtiget noch wählbar:

a) Personen, die im dienstbaren Gesindeverhältnisse zu einer anderen Person stehen oder eine Armenunterstützung geniessen;

b) Personen, über deren Vermögen der Concurus eröffnet, oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, während dieses Verfahrens, und nach Beendigung desselben, sofern sie nicht für schuldlos erkannt worden sind;

c) Personen, welchen die freie Vermögensverwaltung entzogen ist;

d) Solche, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer derlei Uebertretung bloß aus Mangel (Unzulänglichkeit) der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, oder die durch ein gerichtliches Erkenntniss zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind, und endlich